



**Stimmwerk**  
CHOR SCHORNDORF

## **Stimmwerk e.V.**

### **Satzung**

(zuletzt geändert am 11.11.2022)

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein, der Mitglied im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „Stimmwerk“ mit dem Zusatz e. V.. Er hat seinen Sitz in Schorndorf-Stadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

#### **§ 3 Geltungsbereich der Satzung**

Die Satzung gilt für singende Mitglieder, Fördermitglieder und für Gastsänger/innen, sofern in der Satzung und in der Beitragsordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

#### **§ 4 Mitglieder**

(1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede begabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne

selber zu singen. Singende und fördernde Mitglieder sind Mitglieder im Sinne dieser Satzung und haben die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft oder Gastsängerschaft**

(1) Die Mitgliedschaft oder die Gastsängerschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die ausscheidende Person zur Bezahlung der Beiträge verpflichtet. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(3) Ein Mitglied oder ein/e Gastsänger/in kann, wenn es bzw. er/sie gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist der auszuschließenden Person unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und der auszuschließenden Person mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

(4) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder und Gastsänger/innen**

Alle Mitglieder und Gastsänger/innen haben die Interessen des Vereins zu fördern; alle Sänger/innen haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Mitglieder und Gastsänger/innen sind verpflichtet, die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

## **§ 7 Gastsänger/innen**

Für Gastsänger/innen gelten folgende besondere Regelungen:

- Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht Gastsänger/innen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Mitgliederversammlung zu. Die Zustimmung der Mitglieder zu ihrer Teilnahme muss schriftlich im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Auf der Mitgliederversammlung haben Gastsänger/innen kein Beschluss- und Wahlrecht.
- Gastsänger/innen können nicht in den geschäftsführenden Vorstand oder den Beirat gewählt werden.
- Gastsänger/innen zahlen im 1. Jahr einen reduzierten Beitrag.
- Ein Ausschlussbeschluss des Vorstands wird unmittelbar wirksam. Es besteht kein Recht zur Berufung vor der Mitgliederversammlung nach § 5.

## **§ 8 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.
- c) Ein Beirat kann gewählt werden.

(2) Weitere Gremien, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, die nicht Organe sind, können durch Beschluss des Vorstandes geschaffen werden.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzen / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzen/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dem Beschluss zustimmt, der dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung kann auch eine andere Person die Mitgliederversammlung leiten.

(6) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, es wird in dieser Satzung ausdrücklich ein davon abweichendes Quorum verlangt, und durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Der Vorstand ist bei Entlastungsentscheidungen zur Arbeit des Vorstands und der Kassenprüfer/innen nicht stimmberechtigt.

(8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie des Kassenprüfberichts der Kassenprüfer/innen und deren Entlastung.
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl eines Beirates von bis zu 5 Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliedschaft in einem beratenden Gremium (z.B. Arbeitsgruppe Mitgliederwerbung, o.Ä.) ist unschädlich.
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge und des Sonderbeitrags. Einzelheiten zu den Beiträgen und dem Sonderbeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Datenschutzverordnung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j) Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 5 der Satzung
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden.
- l) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

(9) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind innerhalb von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus maximal fünf vertretungsberechtigten Mitgliedern. Dies sind

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die Kassenführer/in
- e) der/die stellvertretende Kassenführer/in

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus dem Vorstand durch Rücktritt, Tod oder Ausschluss aus dem Vorstand und/oder dem Verein aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl dessen Nachfolgers.

(3) Können durch Wahl nicht alle Ämter des geschäftsführenden Vorstands besetzt werden, so muss der geschäftsführende Vorstand mindestens aus drei vertretungsberechtigten Mitgliedern bestehen, so dass die Ämter der/des Vorsitzenden, der Kassenführerin/des Kassenführers und der Schriftführerin/des Schriftführers besetzt sind.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der/die Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn dies von einem Mitglied der Mitgliederversammlung verlangt wird.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Beschlüsse können im Einzelfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern mündlich oder schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(7) Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(8) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und die Initiativen des Vorstandes zu fördern und zu unterstützen.

## **§ 12 Kassenprüfung und Geschäftsjahr**

(1) Die Kassenprüfer/innen kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebaren des Vorstandes. Zu prüfen sind die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstands. Die Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege. Die Kassenprüfer/innen legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang erhoben, wie sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Dabei werden die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beachtet (Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit).

Die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sind in der Datenschutzordnung niedergelegt. Die Datenschutzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Datenschutzordnung ist für jedes Mitglied einsehbar.

## **§ 14 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur über Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks beschließen, wenn in der Tagesordnung auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.
- (3) Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Solche Änderungen sind der Mitgliederversammlung spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand im Anschluss an die Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ein, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Stadt Schorndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, kulturelle oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



(6) Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist mit ihren Änderungen in der Mitgliederversammlung vom 11. November 2022 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Schorndorf, 11. November 2022

Der Vorstand